

3. 954. (3) Nr. 7829.

K u n d m a c h u n g,
enthaltend die Concursauschreibung zur Besetzung der Kanzlei-Diffizialenstelle bei der Steuerdirection des Kronlandes Krain.

Bei der k. k. Steuerdirection des Kronlandes Krain ist eine Kanzlei-Diffizialenstelle mit dem Gehalte jährl. 600 fl. und der XI. Diätenklasse zu besetzen.

Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis Ende d. M. bei der k. k. Statthalterei einzureichen.

Laibach am 16. Mai 1850.

Gustav Graf Chorinsky,
Statthalter.

3. 961. (3) Nr. 5358.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß die zum Verlasse nach Maria Richar gehörigen Fahrnisse, als: Haus-, Zimmer-, Küchen- und Keller-Einrichtung, Bettgestelle, Kästen, Tische, Sessel etc., am 5. Juni l. J., früh von 9 bis 12, und nöthigen Falls von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, in der Meßnerei der Pfarrkirche St. Peter hier in der St. Peters-Vorstadt, an den Meißbietenden gegen bare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Laibach am 14. Mai 1850.

3. 945. (3) Nr. 2111.

K u n d m a c h u n g
über die Briefporto-Taxen und Erhebung derselben durch Brief-Marken.

In Vollzug der über Antrag des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten erlassenen a. h. Entschließung vom 25. September 1849 haben in Betreff der Briefporto-Taxen und Nebengebühren, dann der Anwendung von Brief-Marken mit 1. Juni 1850 nachstehende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten.

§. 1. Portotaxe. Die Portotaxe für einen einfachen Brief beträgt:

- a) im Bezirke des Aufgabspostamtes selbst 2 kr.
- b) bei einer Entfernung bis zu 10 Meilen einschließlich 3 „
- c) bei einer Entfernung über 10 bis 20 Meilen einschließlich 6 kr.
- d) bei einer Entfernung über 20 Meilen 9 kr.

§. 2. Einfacher Brief. Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher Ein Loth nicht überwiegt.

§. 3. Progression der Taxe nach dem Gewichte. Für Briefe im Gewichte über Ein Loth bis einschließlich zwei Loth wird das Doppelte, über zwei bis drei Loth das Dreifache u. s. f. des Porto für einen einfachen Brief erhoben.

§. 4. Bezeichnung der Briefengleichzuhaltenden Sendungen. Was von Briefen im engeren Sinne des Wortes gilt, hat auch von allen anderen zur Versendung in den Briefpacketen geeigneten Gegenstände, als: Schriften, Druck, Mustern u. dgl. zu gelten.

§. 5. Ermäßigung der Portotaxe. Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, ist ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von Einem Kreuzer für das Loth bei der Aufgabe zu entrichten.

Für Warenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, entfällt für je zwei Loth das einfache Briefporto.

Diesen Sendungen von Warenproben und Mustern darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Ausmittlung der Taxe mit der Probe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist. Die Sendungen der letztern Art werden übrigens nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth einschließlich als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

§. 6. Zurückbeförderte Briefe. Für die Zurückbeförderung der Briefpostsendungen, welche an die Adressaten nicht bestellt werden konnten, ist kein besonderes Porto zu entrichten.

§. 7. Recommandations-Gebühr. Sendungen, welche recommandirt (gegen Aufgabrecepisse) aufgegeben werden, müssen ganz frankirt werden, und ist die Recommandations-Gebühr, und zwar für Sendungen nach Orten im eigenen Bestellsbezirke (Stadtpost) mit 3 Kreuzern, und für alle andern mit 6 Kreuzern pr. Stück von den Aufgebern zu erlegen.

§. 8. Retour-Recepisse. Wird bei der Aufgabe die Absendung eines Retour-Recepisses, d. i. eines solchen Recepisses begehrt, welches mit der Unterschrift des Empfängers zurücklangen und an den Aufgeber ausgefolgt werden soll, so hat dieser dafür bei der Aufgabe die gebührende Taxe wie für einen einfachen Brief zu entrichten.

§. 9. Nachfrageschreiben (Quästationen.) Nachfrageschreiben unterliegen der Vorausbezahlung der gebührenden Taxe für einen einfachen Brief.

Eine gebührenfreie Absendung eines Nachfrageschreibens kann jedoch gefordert werden:

- a) wenn der Aufgeber dem Postamte einen Brief des Adressaten zur Einsicht gibt, laut dessen demselben die recommandirt aufgebene Sendung zu einer Zeit noch nicht zugekommen war, zu welcher sie bei regelmäßigem Gange der Post an ihn bestellt seyn könnte, oder
- b) wenn das bezahlte Retour-Recepisse nach Ablauf der erforderlichen Zeit noch nicht zurückgelangt ist.

§. 10. Zustellungsgebühr. Für die Zustellung der Briefpostsendungen in den Postorten, wo keine vom Staate aufgestellten Briefträger in Verwendung sind, ist $\frac{1}{2}$ kr. C. M. pr. Stück zu entrichten.

§. 11. Fachgebühr. Werden die Sendungen auf Verlangen des Adressaten bei dem Postamte der Abgabe bis zur Abholung in einem besonderen Fache aufbewahrt, so ist eine Fachgebühr mit 1 kr. C. M. pr. Stück zu zahlen.

§. 12. Verbindlichkeit zu frankiren. Alle im Inlande aufgegebenen, für das Inland bestimmten Briefpostsendungen müssen frankirt werden.

§. 13. Frankirung und Recommandirung durch Brief-Marken. Die Frankirung, so wie die Entrichtung der Recommandations-Gebühr hat durch die Anwendung von Brief-Marken zu geschehen.

§. 14. Werth der Brief-Marken und Verkauf derselben. Solche Marken sind angefertigt zu den Werthsbeträgen von 1, 2, 3, 6 und 9 Kreuzern, und zwar:

- von 1 kr. in gelber Farbe,
- » 2 » » schwarzer »
- » 3 » » hellrother »
- » 6 » » rothbrauner »
- » 9 » » blauer »

Dieselben können gegen Erlag des Werthes bei allen k. k. Postämtern in beliebiger Quantität gekauft werden.

Jedes, verschiedene Räumlichkeiten benützende Postamt wird das Marken-Verkaufs-Local durch einen Anschlag bezeichnen.

Außer den Postämtern ist vorläufig Niemanden gestattet, Brief-Marken zum Verkaufe zu führen.

§. 15. Verwendung der Marken. Der Aufgeber einer Briefpostsendung hat auf deren Adressseite, am obern Rande in der Mitte eine Marke oder deren so viele mittelst Benetzung des auf ihrer Rückseite aufgetragenen Klebstoffes haltbar zu befestigen, als nöthig sind, um durch ihren Werth die nach Entfernung und Gewicht entfallende tarifmäßige Francogebühr auszugleichen. Die Recommandations-Gebühr hat der Aufgeber durch das Aufkleben einer Marke im Werthe von 6 kr auf die Siegelseite des Briefes zu entrichten.

§. 16. Art der Aufgabe. Die Sendungen sind in die Briefkästen einzulegen, wenn sie aber recommandirt werden wollen, den Postbediensteten einzuhändigen, an welche die Gebühr für das allfällig gewünschte Retour-Recepisse bar zu bezahlen ist.

§. 17. Affigirung der Bestimmungen über den Briefpost-Tarif und der Ortsverzeichnisse. Bei jedem Postamte sind die Bestimmungen über den Briefpost-Tarif und die Verzeichnisse der Orte, welche in den eigenen Bestellsbezirk gehören, so wie derjenigen, welche nicht über 10 Meilen, dann über 10 bis 20 Meilen einschließlich entfernt sind, zur Einsicht der Parteien angeheftet.

Bei den bedeutenderen Postämtern sind die Ortsverzeichnisse gedruckt zum Verkaufe vorrätbig.

§. 18. Ausnahmeweises Aufkleben der Marken durch die Postbediensteten. Für zweifelhafte Fälle bleibt es den Parteien freigestellt, bei den Postämtern um die richtige Taxe anzufragen, und die nöthigen Brief-Marken unterbarer Bezahlung des Werthes derselben von den Postbediensteten auf die Sendungen kleben zu lassen.

§. 19. Behandlung der nicht gehörig frankirten Sendungen. Sendungen, welche sich ohne oder mit zur vollständigen Frankirung unzureichenden Marken in den Briefkästen vorfinden, werden zwar unaufgehalten abgefertigt, doch wird der fehlende Betrag als Porto, und außerdem eine nach dem Briefgewichte steigende Zutaxe von 3 kr. für den einfachen Brief von dem Adressaten eingehoben. Wenn eine Briefpostsendung, für welche die Ermäßigung des Porto zugestanden ist (§. 5), ohne eine oder mit einer unzulänglichen Brief-Marke in den Briefsammelkästen eingelegt worden, so verliert sie die Begünstigung der Porto-Ermäßigung, und wird wie ein gar nicht oder unrichtig frankirter Brief behandelt.

Zur Recommandation werden Sendungen, welche nicht gehörig frankirt sind, gar nicht angenommen.

§. 20. Ausnahme. Erlässe portofreier Behörden und Personen an portopflichtige Adressaten werden nur mit der gebührenden Taxe ohne Zuschlag belegt.

§. 21. Vorgang gegen wiederholte Verwendung der nämlichen Marken. Die Postämter drucken auf die Marken der bei ihnen aufgegebenen Sendungen theilweise ihren gewöhnlichen Aufgab-Poststempel. Sendungen mit Marken, welche ein Merkmal früheren Gebrauchs an sich tragen, werden als unfrankirt aufgegeben behandelt.

§. 22. Verfälschungen. Eine Verfälschung der Marken wird jener des Papierstempels gleich gehalten.

§. 23. Briefpostverkehr mit dem Auslande. Hinsichtlich des Briefpostverkehrs mit dem Auslande bleiben in Vertreff der Portotaxe und der Gewichts-Progression vorläufig die bisherigen bezüglich Bestimmungen in Anwendung, und es wird in dieser Hinsicht einstweilen sowohl die Frankirung durch Bar-

zahlung, als die Wahl zwischen der Frankirung und Nichtfrankirung beibehalten.

Die Recommandationsgebühr (§§. 13 und 15) ist aber auch für Briefe in das Ausland durch das Aufkleben einer Marke zu entrichten.

Wien den 26. März 1850.

Briefporto = Tarif.

Für einen Brief und für alle andere zur Versendung in den Briefpacketen geeigneten Gegenstände		D i s t a n z					
		I.		II.		III.	
		Auf eine Entfernung von Meilen in gerader Linie					
bis einschließig 10		über 10 bis einschließig 20		über 20			
		P o r t o = G e b ü h r					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis einschließig 1 Loth	1 Loth	—	3	—	6	—	9
über 1 Loth	2 "	—	6	—	12	—	18
" 2 "	3 "	—	9	—	18	—	27
" 3 "	4 "	—	12	—	24	—	36
" 4 "	5 "	—	15	—	30	—	45
" 5 "	6 "	—	18	—	36	—	54
" 6 "	7 "	—	21	—	42	1	3
" 7 "	8 "	—	24	—	48	1	12
" 8 "	9 "	—	27	—	54	1	21
" 9 "	10 "	—	30	1	—	1	30
" 10 "	11 "	—	33	1	6	1	39
" 11 "	12 "	—	36	1	12	1	48
" 12 "	13 "	—	39	1	18	1	57
" 13 "	14 "	—	42	1	24	2	6
" 14 "	15 "	—	45	1	30	2	15
" 15 "	16 "	—	48	1	36	2	24
und so weiter.							

Diese mit dem hohen Erlasse der k. k. General-Direction für Communicationen vom 26. April l. J., Z. 1553—P, bekannt gegebenen und auch durch die Reichsgesetz- und Regierungsblätter kundgemachten Ministerial-Bestimmungen werden hiermit noch besonders mit dem Beifuge zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf der Briefmarken, welcher bei allen k. k. Postämtern in den gewöhnlichen Amtsstunden Statt zu finden hat, in Laibach im Postgebäude bei der bisherigen Brief-Auf- und Abgabe von heute an, jeden Tag von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends, und bei der Bahnhof-Postexpedition von 8 1/2 bis 12 Uhr Vormittags, dann von 2 bis 4 Uhr Nachmittags, und bezüglich der Reisenden ausnahms-

weise auch innerhalb der Amtsstunden zwischen der Ankunft und dem Abgange des Trains bewerkstelliget wird.

Bei diesen Localitäten sind auch diese Ministerial-Bestimmungen und die Ortsverzeichnisse zur Einsicht des Publicums affigirt, welche daselbst auch, und zwar erstere um 2 Kreuzer per Stück, letztere um den Kostenpreis, welcher nachträglich bekannt gegeben werden wird, gekauft werden können.

Die Aemter sind übrigens angewiesen, den Aufgabsparteien im Sinne des §. 18 dieser Bestimmungen willfährig an die Hand zu gehen.

K. K. Post-Direction für Krain.
Laibach den 16. Mai 1850.

3. 990. (1) Nr. 2720, ad 4343.
B e r l a u t b a r u n g.

In Folge hohen Kriegs-Ministerial-Rescriptes ddo. 30. April 1850, Zahl 2263, wird am 10. künftigen Monats bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Neustadt die Verhandlung wegen Sicherstellung des Militär-Naturalien-Bedarfs vom 1. August bis Ende October 1850, dann wegen Lieferung des, zum Auslangen bis Ende April 1851 erforderlichen Holzquantums, und endlich wegen Ausmittlung des Brotsfuhrlohns für die Postirungen der k. k. Finanz-Wach-Militär-Assistenz- und Landes-Sicherheits-Mannschaft für die Zeit vom 1. August bis Ende October d. J., abgehalten werden.

Das diesfällige beiläufige Erforderniß besteht: Täglich in 285 Brot-Portionen, 1 Hafer- und 1 zehnpfündigen Heu-Portion; ferner in dem unbestimmten Erfordernisse an derartigen Artikeln für alle allensfalls vorkommenden Durchmärsche: Vierteljährig in 309 Bund Bettenstroh à 12 Pfund, endlich, zum Auslangen bis Ende April 1851: In 120 nied. österr. Klaftern harten, dreißigzölligen Holzes, dessen Einlieferung in drei gleichen Raten bis 15. October zu geschehen hat.

Die Cautionen sind festgesetzt: bei Brot und Hafer mit 7, bei Heu mit 6, bei Stroh und Holz mit 5 Procenten der ganzen Beköstigung nach den Dffertpreisen, dann beim Brotsfuhrlohn mit 30 fl. für die Finanz-Wach-Section.

Nähere Vertrags- und Lieferungsbedingungen können beim hiesigen k. k. Verpflegs-Magazine täglich eingesehen werden.

Diese Subarrendirungs-Verhandlung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Unternehmungslustigen werden zum Erscheinen eingeladen.

Neustadt am 22. Mai 1850.

Der k. k. Bezirkshauptmann
Franz Mordax.

3. 986. (1) Nr. 359.
C o n c u r s - K u n d m a c h u n g.

Nachdem der Gehalt der bei der k. k. steierm. illhr. Cameral-Gefällen-Verwaltung erledigten Dienstesstelle eines Einreichungsprotocolls-Expeditors- und Registrators-Directions-Adjuncten, zu deren Wiederbesetzung unterm 7. December 1849 der Concurß bis 15. Jänner 1850 eröffnet worden ist, mittlerweile von 700 fl. auf 900 fl. erhöht wurde, wodurch sich der Kreis der Bewerber erweitern dürfte, so wird zur Besetzung dieser nunmehr mit einem Gehalte von 900 fl. verbundenen Stelle ein neuer Concurß bis 15. Juni l. J. mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß die Gesuche der in Folge des ersten Concurßes um diese Stelle mit dem Gehalte von 700 fl. eingeschrittenen Bewerber zurückbehalten worden sind, daher dieselben nicht neuerdings einzuschreiten haben.

Graz am 20. Mai 1850.

3. 987. (1) Nr. 359.

C o n c u r s - K u n d m a c h u n g.

Bei der mit 1. Juni 1850 in Wirksamkeit tretenden Finanz-Landesdirection in Graz ist eine Finanzraths-Stelle mit dem Gehalte von Eintausend achthundert Gulden und eine Secretärsstelle mit dem Gehalte von Eintausend Vierhundert Gulden, oder im Falle der graduellen Vorrückung eine Secretärsstelle mit dem Gehalte von Eintausend Zweihundert Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Dienststellen haben ihre Gesuche mit der Nachweisung der mit gutem Erfolge zurückgelegten juristisch-politischen Studien, der bisher geleisteten Dienste, der erworbenen höhern Kenntnisse im Finanzfache und der mit gutem Erfolge bestandenen strengen Prüfung für den Conceptsdienst bei leitenden Finanzbehörden, dann mit der Bemerkung, ob und in welchem Grade sie mit einem Finanzbeamten des Amtsbereiches der Finanz-Landesdirection verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Wege bis 15. Juni 1850 bei der Finanz-Landesdirection einzubringen.

Graz um 20. Mai 1850.

3. 928. (1) Nr. 2305.

K u n d m a c h u n g.

Die bisher von dem k. k. Hofpostamte in Wien abhängig gewesene Brieffammlung in Florisdorf, im Kronlande Niederösterreich, ist in ein selbstständiges Postamt umgestaltet worden, und hat dessen Wirksamkeit bereits mit 15. Mai d. J. begonnen.

Dasselbe befaßt sich mit der Aufnahme und Bestellung von Correspondenzen und Fahrpost-Sendungen und erhält die Verbindung, daher die auf der Kaiser Ferdinands-Nordbahn courfrenden Eisenbahnzüge.

Was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

K. K. Post-Direction. Laibach den 20. Mai 1850.

3. 979. (1) Nr. 2208.

E d i c t.

Alle jene, welche beim Nachlasse des am 17. Februar 1850 testative verstorbenen Halbhüblers Gregor Klamber von Pedel Nr. 3, irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben solchen bei der auf den 8. Jänner d. J., früh 9 Uhr hiergerichts anberaumten Liquidations- und Abhandlungstagsatzung, unter den Folgen des §. 814 b. G. B., geltend zu machen.

K. K. Bezirksgericht Auersperg. Großlasië am 17. Mai 1850.

3. 981. (1) Nr. 1419.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Gurksfeld wird dem unbekannt wo befindlichen Mathias Schniderschütz von Mozwirze, und seinen gleichfalls unbekanntem Erben und Rechtsnachfolgern hiemit bekannt gegeben: Es habe wider sie Johann Zenschkowitz von Zhuzhjamlaka sub pr. hod. Z. 1419, die Klage auf Anerkennung des Eigenthumes des, im Grundbuche des Gutes Oberradelstein sub Berg-Nr. 64 vorkommenden Weingartens in Cornje hieramts eingebracht, worüber, da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, ihnen in der Person des Herrn Joseph Grager von Gurksfeld ein Curator ad actum aufgestellt, und die Tagsatzung zum ordentlichen mündlichen Verfahren auf den 8. August d. J. früh 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhange des §. 29 allg. G. D. angeordnet wurde.

Desen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, damit sie entweder zu obiger Tagsatzung persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder endlich einen andern Sachwalter anher namhaft zu machen wissen mögen, widrigens diese Rechtsfache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden würde, und sie sich die nachtheiligen Folgen selbst beizumessen hätten.

K. K. Bezirksgericht Gurksfeld am 2. Mai 1850.

3. 948. (3) Nr. 2032.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß Joh. Kosmatsch von Regasterm, als Curator seines als Verschwender erklärten Sohnes Anton Kosmatsch von Goldensfeld, um Convocation der Gläubiger des Letztern gebeten, welches hiemit mit dem Anhange bekannt gegeben wird, daß die Tagsatzung, mit Bescheide vom heutigen Tage, auf den 28. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 6. Mai 1850.